

*Ergebnisniederschrift*

über die 30. Sitzung des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur (EULI) am Donnerstag, 13. Oktober 2016 im Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen

**Beginn:** 14:05 Uhr

**Ende:** 15:00 Uhr

**Anwesende RVM-Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste:**

**a) Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ländlicher Raum und Infrastruktur**

Helmut Jung, Vorsitzender

Heinz Schreiber

Werner Hesse in Vertretung von Stephan Grüger

Klaus Weber in Vertretung von Egon Vaupel

Gerhard Schmidt

Thomas Scholz in Vertretung von Martin Hanika

Werner Waßmuth

Eberhard Horne

Dr. Karsten McGovern in Vertretung von Armin Ruckelshausen

Katharina Winter

Wolfgang Hofmann

**b) Mitglieder des Präsidiums**

Ulrich Künz

Dr. Christiane Schmahl

Robert Fischbach

Friedel Kopp (bis 14:50 Uhr, TOP 4)

**c) vom Regierungspräsidium Gießen**

Dr. Christoph Ullrich, Regierungspräsident

Henning Bick, Abteilungsleiter

Harald Metzger, stellvertretender Dezernatsleiter

Claudia Bröcker

Mira Bernhardt

**d) Schriftführer**

Bernd Willershausen

**1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur (EULI), **Herr Jung**, eröffnet die Versammlung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Herrn Weber als Vorsitzenden der Regionalversammlung, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Ullrich mit seinen Mitarbeiter/-innen und die interessierte Öffentlichkeit. An die Besucher gewandt erklärt Herr Jung, dass alle anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung die mitgebrachten Plakate und Hinweise zur Kenntnis genommen haben und bittet darum, dass mit Beginn der Beratungen die Utensilien zur Seite gelegt werden.

Einwände gegen die Feststellung von Herrn Jung, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und der Ausschuss beschlussfähig ist, werden nicht erhoben. Ebenso

werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung oder zum Protokoll der vorangegangenen Sitzung vorgetragen.

**2. Beschlussfassung über die Erwiderungen zu den nichtortsbezogenen Anregungen und Bedenken aus der erneuten Beteiligung zur Windenergienutzung (Drucksache VIII/111)**

Vor Eintritt in die Detailberatungen zieht **Herr Regierungspräsident Dr. Ullrich** ein zusammenfassendes Zwischenfazit zu den bislang erzielten Ergebnissen. Dabei dankt Herr Dr. Ullrich ausdrücklich allen Mitwirkenden für ihre Beiträge, den Gremienmitgliedern, Vertretern der Bürgerinitiativen, Planungsbüros, Verbänden und den Verwaltungsbeschäftigten. Trotz unterschiedlicher Standpunkte und teilweise emotional geführter Debatten verdient das gezeigte Engagement vieler Menschen für eine bestmögliche Umsetzung der Energiewende Respekt und Anerkennung. Herr Dr. Ullrich betont die Geltung des demokratischen Grundsatzes, stets auch die Meinung Andersdenkender zuzulassen, und appelliert an alle Beteiligten, im weiteren Verfahren sachorientiert und respektvoll miteinander umzugehen. Abschließend erinnert Herr Dr. Ullrich daran, dass die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Energiewende nicht in Mittelhessen festgelegt wurden. Die inhaltlichen Beratungen finden mit der EULI-Sitzung am 2. November 2016 und der Sitzung der Regionalversammlung am 9. November 2016 ihren Abschluss.

Auch **Herr Jung** bekräftigt seinen Respekt vor den Engagierten - in beeindruckender Weise haben sich viele Menschen tiefgreifende Gedanken zu dem Thema Erneuerbare Energien gemacht. Herr Jung erklärt, dass er persönlich in den intensiven Beratungen im Laufe der 30 Ausschusssitzungen viel Neues erfahren hat. Auch wenn der Teilregionalplan Energie nun alsbald beschlossen werden kann, steht mit dem neuen Gesamtregionalplan Mittelhessen unmittelbar danach eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planung an.

Sodann ruft Herr Jung die **Drucksache VIII/111** auf. Diese wurde bereits in der EULI-Sitzung am 26. September 2016 vorgestellt und danach in den Fraktionen behandelt. Da sich kein weiterer Aussprachebedarf ergibt, lässt Herr Jung über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

**„Den von der Oberen Landesplanungsbehörde mit der beigefügten Synopse (Anlage 1 - 4) vorgelegten Beschlussvorschlägen einschließlich Begründung zu den eingegangenen nichtortsbezogenen Stellungnahmen und Anregungen zur Windenergienutzung im Zuge der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen zu den**

- **Kapiteln 2.2 und 2.7 sowie zum**
- **Anhang a des Umweltberichts**

**wird zugestimmt.“**

Hinweis:

Die nach der Synopse erforderlichen textlichen Änderungen werden im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Teilregionalplantextes und des dazugehörigen Umweltberichts behandelt. Gleiches gilt für erforderliche kartografische Änderungen der entsprechenden Themenkarten.

**Die Mitglieder des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur stimmen der Vorlage VIII/111 mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zu.**

**3. Beschlussfassung über die Erwiderungen zu den ortsbezogenen Anregungen und Bedenken aus der erneuten Beteiligung zur Windenergienutzung (Drucksache VIII/107)**

und

**4. Beschlussfassung über die Steckbriefe zu den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (Drucksache VIII/108)**

Aufgrund der inhaltlichen Nähe beider TOP´e erklären sich die Ausschussmitglieder eingangs mit einem Vorschlag von **Herrn Jung** einverstanden, über beide Drucksachen gemeinsam zu beraten, aber getrennt abzustimmen.

Zu Beginn ihrer Ausführungen macht **Frau Bröcker** zunächst darauf aufmerksam, dass aufgrund von eingegangenen Hinweisen 10 Steckbriefe nochmals überprüft und ggfs. präzisiert wurden. Frau Bröcker geht sodann einzeln auf die betroffenen VRG WE ein und gibt erläuternde Hinweise. Sehr ausführlich erklärt Frau Bröcker die Antworten zu den von Herrn Schmidt in der letzten EULI-Ausschusssitzung eingebrachten Fragen zum VRG WE 4104. Die Fragen sind in der Niederschrift im Kursivdruck dargestellt, die jeweiligen Antworten dazu folgen unmittelbar danach:

1. *Die Angabe „sehr hohe Windhöffigkeit“ im Steckbrief ist falsch und führte zu einer insoweit fehlerhaften Gesamtabwägung, da mit diesem Kriterium die Nicht-Anwendung anderer Restriktions- und Ausschlusskriterien begründet wird (z.B. die Unterschreitung des 3 km-Abstandes zwischen den Vorranggebieten).*

AW: Die Windhöffigkeit beträgt tatsächlich 5,75, in Teilen 6,00 m/s in 140m Höhe. Der Steckbrief wurde überarbeitet. Das Eignungsmerkmal entfällt und fließt insofern nicht in die Gesamtabwägung ein.

2. *Im Textteil des Steckbriefs wird darauf hingewiesen, dass ein annähernd 3 km-Abstand zwischen den drei Vorranggebieten um Königsberg eingehalten wird. Der Abstand beträgt jedoch tatsächlich nur 2,4 km. Wie ist die 20%-ige Unterschreitung, die vor allem aufgrund der geringen Siedlungsflächenabstände so bedeutend ist, zu rechtfertigen?*

AW: Der exakte Abstand kann maßstabsbedingt nicht angegeben werden, er beträgt jedoch in jedem Fall weniger als 3 km. Vor dem Hintergrund der regionalplanerisch anzustrebenden Ausgewogenheit der räumlichen Verteilung (vgl. Umweltbericht zum TRPEM) erfolgte aufgrund der Unterschreitung des 3 km-Abstands eine Alternativenprüfung im Hinblick auf eine mögliche kumulative Landschaftsbelastung der Ortslage Königsberg. Das Ergebnis der Sichtfeldanalyse belegt, dass die Sichtfeldeinschränkung unterhalb des im TRPEM als Restriktion festgelegten Wertes von 120° liegt und insofern von keiner unzumutbaren Belastung auszugehen ist. Eine Flächenstreichung ist regionalplanerisch nicht erforderlich. Die Formulierung im Steckbrief wurde aufgrund des Einwandes gleichwohl präzisiert.

3. *Teilbereiche des Waldgebietes, in dem das VRG WE 4104 liegt, weisen eine Hangneigung von >20%, punktuell über 30% auf. Zur Erschließung wären unverhältnismäßig große Reliefveränderungen notwendig. Warum wurden die betroffenen Teilbereiche nicht entsprechend dem Ausschlusskriterium ausgeklammert?*

AW: Für die Beurteilung der Erschließbarkeit des Geländes wird im TRPEM die Gebietskategorie „stark geneigter Hang“ herangezogen und eine Hangneigung > 30% als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Die betreffenden Flächen wurden auf der Grundlage eines GIS-basierten Geländemodells ermittelt und bei den weiteren Planungsschritten nicht mehr berücksichtigt. Die Anwendung des digitalen Geländemodells ermöglicht eine mittelhessenweit einheitliche Beurteilung der Hangneigung und führte letztlich zu der vorliegenden Angrenzung des VRG WE.

Mögliche Konflikte mit der Erschließbarkeit können darüber hinaus im Einzelfall durch entsprechende Stand-ortwahl auf der örtlichen Ebene gelöst werden.

4. *Wurde in die Prüfung einbezogen, dass auch die Ortslage Königsberg unter Denkmalschutz steht? (Kulturdenkmal nach §2 HDSchG) In der Denkmaltopographie ist vermerkt: Kern der Gesamtanlage Königsberg ist eine weithin sichtbare, die Kulturlandschaft in entscheidendem Maße prägende Burganlage. Die Errichtung von Windrädern im VRG WE 4101 würde die derzeitige Wirkung des Kulturdenkmals stark prägen.*

AW: Die Ortslage Königsberg zählt gemäß Regionalplan 2010 zu den landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen (Gruppe A) von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung. Der TRPEM sieht die Freihaltung von landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen (Ortssilhouette) einschl. Abstandszone von 1.000 m vor. Dieser Abstand wird eingehalten. Ergänzend wird angemerkt, dass in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 14.10. 2015 zur zweiten Offenlegung des TRPEM keine Bedenken gegen das VRG WE 4104 erhoben wurden, der Verzicht auf die VRG WE 4105 und 4109 südlich Vetzberg und nördlich Krofdorf-Gleiberg gegenüber der ersten Offenlegung aus denkmalfachlicher Sicht wurde ausdrücklich begrüßt.

5. *Der überörtliche Erholungsschwerpunkt Dünsberg, der als Wahrzeichen der Region eine große Fernwirkung hat und weithin sichtbar ist, würde von den Windrädern im VRG WE deutlich überragt werden. Der Dünsberg liegt nur ca. 1.000 m von dem VRG WE entfernt. Der Blick vom Dünsberg in Richtung Königsberg und Lahнау würde stark durch Windräder geprägt sein und damit als touristischer Anziehungspunkt deutlich an Reiz verlieren.*

AW: Der Dünsberg wird als überörtlicher Erholungsschwerpunkt einschl. eines Abstands von 1.000 m von der Festlegung eines VRG WE freigehalten. Damit wird dem methodischen Ansatz des TRPEM Rechnung getragen, der eine 1.000 m-Freihaltezone als Restriktionskriterium vorsieht und damit eine Einzelfallprüfung erforderlich macht. Die Einzelfallprüfung führte zu dem Ergebnis, dass der Bedeutung des Dünsbergs bezüglich der Erholungsfunktion entsprechendes Gewicht beizumessen ist und eine Festlegung von VRG WE innerhalb des Erholungsschwerpunktes nicht geboten erscheint. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen, z.B. eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung des Wanderwegs, werden in der Abwägung nicht als erheblich angesehen, da es sich um einen Waldbestand handelt und im übrigen auch Sichtbeziehungen in die freie Landschaft möglich sind, die nicht durch WEA versperrt werden.

6. *Ist an windigen Tagen (Westwind) nicht durch westlich vom Dünsberg gelegene Windräder, die den Dünsberg sogar an Höhe überragen würden, eine starke Lärmbelastung für die Besucher des Dünsbergs zu erwarten?*

AW: Die Frage einer möglichen Lärmbelastung ist kein Belang, der auf der regionalen Ebene geprüft und in die Abwägung eingestellt wird. Diesbezüglich verweise ich auf die BImSchG-Ebene einschl. Lärmgutachten.

7. *Das VRG WE 4104 schließt sich mit einem Abstand von wenigen hundert Metern südlich bis südöstlich an die Freiflächenphotovoltaikanlage in Hohenahr an. Es war zu erkennen, dass im Norden Richtung Frankenbach ein Zipfel des Vorranggebietes herausgenommen wurde. Dies entschärft die Problematik der Verschattung nur bedingt. Warum wurde nicht auch der, an der gestrichenen Fläche südlich angrenzende Bereich herausgenommen? Windräder in diesem Teilbereich würden die westlich von dem VRG gelegene Freiflächenphotovoltaikanlage weiterhin beschatten.*

AW: Mögliche Konflikte aufgrund der Nähe zu einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind kein Belang, der auf der regionalen Ebene in die Abwägung einzustellen ist. Der Hinweis im Steckbrief auf die Nähe ist dennoch zulässig, um bei einem möglichen Umsetzungsinteresse der Windenergie diesen Aspekt auf lokaler Ebene angemessen würdigen zu können. Unabhängig davon kann sich aufgrund von Synergieeffekten (gemeinsame Nutzung von Stromeinspeisepunkten) die räumliche Nähe im Einzelfall auch positiv auswirken.

8. *Nach den Angaben des Vereins „Archäologie im Gleiberger Land e.V.“ wurden im VRG WE bedeutsame Bodendenkmäler festgestellt. Dies betrifft die mittelalterliche Wüstung „Helfholzhausen, keltische Grabanlagen (Grabung RGK 2003), eine keltische Siedlung (Wohnpodien, umgeben von einem erkennbaren Wall) und keltischen Eisenerztagebau im Bereich rund um den Berg). Eine Errichtung von Windrädern, u.a. in dem am höchsten gelegenen Teil des Helfholzes, wäre nicht möglich ohne die Erhaltung der Bodendenkmäler zu gefährden. Wenn dort Windräder errichtet werden die Frage: Wie soll dann eine im Steckbrief dargestellte örtliche Berücksichtigung aussehen?*

AW: Die Bodendenkmäler werden in den Steckbrief aufgenommen mit dem Zusatz, dass sie auf der örtlichen Ebene berücksichtigt werden können. Eine Konfliktlösung kann z.B. durch geeignete WEA-Standortwahl erfolgen. Im TRPEM wird ein „Sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal (einschl. spezifischer Puffer)“ als weiches Ausschlusskriterium behandelt sowie ein „Sonstiges flächenhaftes Bodendenkmal“ als Restriktionskriterium in die Abwägung eingestellt. Als Informationsquelle dienen die Angaben des Landesamts für Denkmalpflege.

9. *Das VRG WE 4104 liegt im Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz. Die Wasserschutzzone III wurde zum Schutz des Tiefbrunnens Obermühle ausgewiesen, der für die Gemeinde Biebertal von hoher Bedeutung ist. Das VRG WE befindet sich vollständig in einem Wald. Ist zu befürchten, dass es durch die Rodung und die Verringerung der schutzwirksamen Grundwasserdecke zu einem erhöhten Eintrag von Fremdstoffen in das Wasser kommt? Es besteht die Gefahr, dass durch die Tiefbohrungen in der Bauphase und das Einbringen der Fundamente grundwasserführende Schichten erreicht werden bzw. besteht die Gefahr der Umleitung oder die Gefahr der Unterbrechung der Grundwasserführung? Dazu müsste ein hydrogeologisches Gutachten gefordert werden.*

AW: Die Ausweisung von VRG WE bzw. die Errichtung von WEA auch innerhalb von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (VBG GWS) steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Bei den einschlägigen Plansätzen 6.1.4-12 und 6.1.4-14 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz im Gegensatz zu Vorranggebieten kein (absoluter) Vorrang vor anderen Nutzungen wie der Windenergienutzung zu; gleichwohl ist der Belang des Grundwasserschutzes im Zuge von Abwägungsentscheidungen besonders zu gewichten.

Konkret sich abzeichnende Konflikte sind auf der örtlichen Ebene im BlmSchG-Verfahren zu behandeln. Gegebenenfalls ist dazu auch ein hydrogeologisches Gutachten einzuholen. Darüber hat jedoch das für die BlmSchG-Genehmigung zuständige Dezernat 43.1 als Verfahrensführung zu befinden.

10. *Das Artenschutzkonfliktpotenzial schlägt sich nicht im Steckbrief nieder. Der Uhu brütet seit vielen Jahren im nahen Vogelschutzgebiet 5414-450. Der Abstand beträgt ca. 1.000 m. Wurden in die Betrachtung auch der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geforderte Prüfraum einbezogen und in diesem Bereich auch die Flugrouten des Uhus geprüft? Die Formulierung „gelegentliche Nahrungssuche des Schwarzstorchs im Dünsberggrund“ entspricht nicht den Tatsachen. Der*

*Schwarzstorch ist ein regelmäßiger Besucher. 2015 hat der Rotmilan nur ca. 300 m entfernt vom VRG WE gebrütet, 2016 ein Schwarzmilan direkt im Gebiet.*

AW: Das Brutvorkommen des Uhus innerhalb des Vogelschutzgebiets wird im Teilregionalplan angemessen gewürdigt und eine FFH-Prognose abgegeben. Danach wird der bestehende Abstand von 1.000 m als ausreichend erachtet, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG auszuschließen. Die Abstandsregelungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sind keine Planungsvorgabe für die Aufstellung des TRPEM. Vertiefende artenschutzrechtliche Aspekte (Flugroutenuntersuchungen) sind im Übrigen auf der örtlichen Ebene im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens zu behandeln. Für den Schwarzstorch werden im TRPEM geeignete Schwerpunkträume abgegrenzt, die von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Die Abgrenzung richtet sich nach den bekannten Brutstätten und essenziellen Nahrungshabitaten. Hinweise auf Sichtungen führen nicht zur Abgrenzung eines Schwerpunktraums. Hinweise zu möglichen Rotmilan-Brutplätzen wurden im Steckbrief behandelt, mögliche Konflikte sind auf örtlicher Ebene zu lösen, Hinweise zu einem Schwarzmilan-Vorkommen innerhalb des VRG WE sind ebenfalls auf örtlicher Ebene zu berücksichtigen.

...

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, verliert **Herr Jung** den Beschlussvorschlag einschließlich einer Einschränkung zum genannten Gebiet in Braunfels-Philippstein und lässt sodann darüber abstimmen:

**„Den von der Oberen Landesplanungsbehörde mit der beigefügten Synopse (Anlage 1 - 3) vorgelegten Beschlussvorschlägen einschließlich Begründung zu den eingegangenen ortsbezogenen Stellungnahmen und Anregungen zur Windenergienutzung im Zuge der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen wird - mit Ausnahme der 33 Beschlussvorschläge zum VRG WE 2221 Braunfels-Philippstein - zugestimmt. Über die ausgenommenen Beschlussvorschläge wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, wenn belastbare Informationen zum angekündigten Gutachten vorliegen.“**

Hinweis:

Die nach der Synopse erforderlichen textlichen Änderungen werden im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Teilregionalplantextes, des dazugehörigen Umweltberichts und der Steckbriefe behandelt. Gleiches gilt für erforderliche kartografische Änderungen der entsprechenden Themenkarten und der Regionalplankarte.

**Die EULI-Mitglieder stimmen der vorgetragenen Beschlussempfehlung mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zu.**

Danach stellt Herr Jung den Beschlussvorschlag der Drucksache VIII/108 zur Abstimmung:

**„Den von der Oberen Landesplanungsbehörde mit der beigefügten Anlage vorgelegten Steckbriefen zu den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie wird zugestimmt.“**

Hinweis:

Die korrespondierend zu den Steckbriefen erforderlichen kartografischen Änderungen der entsprechenden Themenkarten und der Regionalplankarte werden im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Teilregionalplantextes und des dazugehörigen Umweltberichts behandelt.

Die EULI-Mitglieder stimmen der vorgetragenen Beschlussempfehlung mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zu.

#### **9. Mitteilungen und Anfragen**

Unter Bezugnahme auf eine Ankündigung in einer früheren Ausschusssitzung teilt **Herr Bick** mit, dass die neuesten Planungen zum Bau der „Stromautobahnen“ von Nord- und Ostdeutschland nach Süddeutschland nun voraussichtlich nicht den mittelhessischen Planungsraum betreffen und somit eine Einladung von Vertretern der Bundesnetzagentur und des Unternehmens TenneT in eine künftige EULI-Sitzung entfallen kann.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

**Herr Jung** dankt für die konstruktive Mitwirkung und schließt um 15:00 Uhr die Sitzung.

Willershausen  
Schriftführer

gez.  
Jung  
Vorsitzender